

# Antrag auf Waldumwandlung gem. §§ 9 – 11 Landeswaldgesetz (LWaldG)

(Entwurf Stand: 15.01.2025)

Über die  
untere Forstbehörde beim  
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

An die  
höhere Forstbehörde  
beim Regierungspräsidium Freiburg

Antrag auf

- dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 LWaldG  
 befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG (z.B. für Abbauvorhaben)  
 Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG (im Rahmen der Bauleitplanung)

• Antragstellerin (= Vorhabensträger)

Name: Franziska und Florian Martin  
Anschrift: Sommerbergstr. 28, 78136 Schonach

• Waldeigentümerin (Flurstück Nr. 177)

Name: Franziska Martin  
Anschrift: Sommerbergstr. 28, 78136 Schonach

• Waldeigentümerin (Flurstück Nr. 180)

Name: Gemeinde Schönwald im Schwarzwald  
Anschrift: Franz-Schubert-Straße 3, 78141 Schönwald im Schwarzwald

Tab. 1 Waldumwandlungsfläche

Flst. Nr.	Gmkg.	Gemeinde	Gesamtfläche (qm)	Umwandlungsfläche (qm)
177	5990	Schönwald im Schwarzwald	Flst. 56.242 Wald: 44.091	11.427
180	5990	Schönwald im Schwarzwald	Flst. 7.308 Wald: 3.407	2.007

- Beantragte Umwandlungsfläche Summe: **13.434 qm**

- Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei Waldumwandlungen (Rodungen)  
(gem. Anlage 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz)

- |                                     |                                  |  |
|-------------------------------------|----------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/>            | weniger als 1 ha Wald:           | keine  |
| <input checked="" type="checkbox"/> | 1 ha bis weniger als 5 ha Wald:  | standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls |
| <input type="checkbox"/>            | 5 ha bis weniger als 10 ha Wald: | allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls        |
| <input type="checkbox"/>            | 10 ha oder mehr Wald:            | UVP-Pflicht                                  |

- Zweck der Waldumwandlung (geplante Nutzung, Gründe, Bedarfsnachweis)

der Gemeinderat der Gemeinde Schönwald hat am 25.07.2023 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Ochsencamp“ aufzustellen.

Die Gemeinde Schönwald beabsichtigt mit dem Bebauungsplan südöstlich von Schönwald (Abb. 1) das touristische Angebot in Schönwald weiter auszubauen, indem die planungsrechtliche Grundlage für den Betrieb eines Campingplatzes und für die betriebliche Erweiterung des Hotels Ochsen ermöglicht und die Energieversorgung durch eine Freiflächen PV-Anlage gesichert werden. Aufgrund der beengten Situation im Ortskern soll neben dem Campingplatz ein Standort für die neue Feuerwache ausgewiesen werden.

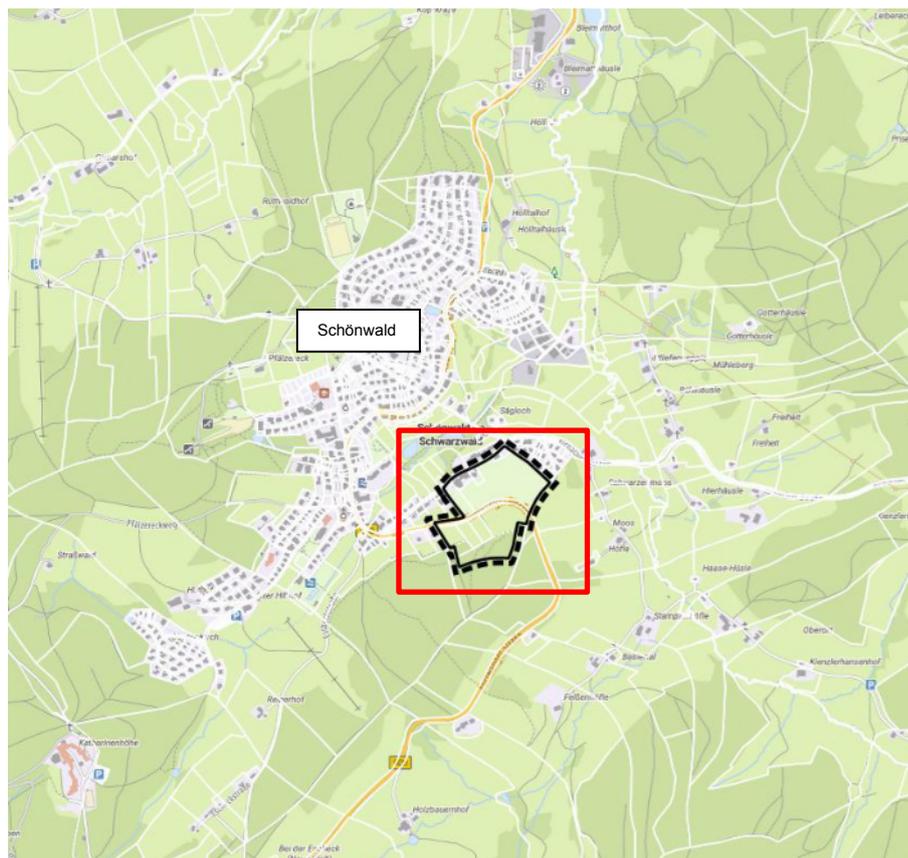


Abb. 1: Lage Geltungsbereich (rot umrandet) „Ochsencamp“, Eigene Darstellung, Datenquelle Kartengrundlage: LGL, www.lgl-bw.de”

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Raumschaft Triberg aus dem Jahr 1983 stellt für die betroffenen Flächen nördlich der B 500 Wohnbauflächen und Flächen für die Landwirtschaft dar. Südlich der B 500 sind

landwirtschaftliche Flächen sowie Waldflächen dargestellt. Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, soll dieser in einer 17. FNP-Änderung punktuell im Parallelverfahren geändert werden. Für beide Bauleitplanungen ist eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchzuführen.

Die Bauflächen werden als Sondergebiete SO (Camping, PV-Feld), als Fläche für den Gemeinbedarf (Feuerwehr) und als Mischgebiet festgesetzt, um die vorgesehene Nutzung planungsrechtlich abzubilden.

Das Sondergebiet „Camping“ dient der Unterbringung eines Campingplatzes für einen wechselnden Personenkreis. Zulässig sind Standplätze für Wohnmobile, Wohnwagen oder Zelte, sowie Gebäude zur Unterbringung von Sanitäreinrichtungen, Rezeption, Kiosk, Gemeinschaftsräumen und von Betriebswohnungen. Zulässig sind auch die für den Betrieb des Campingplatzes erforderlichen Nebenanlagen (z. B. Betriebshof, Kinderspielplätze, Grillplätze, Stellplatzflächen mit Zufahrten, usw.).

Der geplante Campingplatz befindet sich teilweise auf Flächen, die derzeit als Waldfläche bewirtschaftet werden (Flst. Nr. 177, 180). Deshalb wird für diese Teilfläche eine Waldumwandlung erforderlich, für die gemäß UVPG (1 ha bis weniger als 5 ha Wald) eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich ist (Abb.2).

Gemäß § 4 (3) LBO müssen bauliche Anlagen mit Feuerstätten von Wäldern, Mooren und Heiden mindestens 30 m entfernt sein; die gleiche Entfernung ist mit Gebäuden von Wäldern sowie mit Wäldern von Gebäude einzuhalten. Zur Sicherung des Waldabstands ist angrenzend an das Sondergebiet Camping ein 30 m breiter „Puffer“-Streifen vorgesehen. Innerhalb dieser Fläche soll der 30 m-Mindestabstand mittels Maßnahmen zur Niederwaldbewirtschaftung hergestellt werden. Die Flächen verbleiben weiterhin im Waldverband und sind nicht Teil des Bebauungsplans (Abb. 2). Die entsprechende Verpflichtung zur Bewirtschaftung des Waldrandes wird vertraglich zwischen Gemeinde und Eigentümer geregelt. Im Grundbuch bzw. Baulastenverzeichnis werden die entsprechenden Dienstbarkeiten/Baulasten öffentlich-rechtlich gesichert.

Insgesamt müssen für das Vorhaben **13.434 m<sup>2</sup>** Wald dauerhaft nach § 9 LWaldG umgewandelt werden. Eine befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG ist im vorliegenden Antrag nicht von der Planung betroffen (siehe Tab. 1). Dabei betreffen **2.007 m<sup>2</sup>** das Flurstück 180 im Eigentum der Gemeinde Schönwald und **11.427 m<sup>2</sup>** das Flurstück 177 im Eigentum der Familie Martin beide Flurstücke befinden sich auf der Gemarkung Schönwald.

Gesetzlich geschützte Waldbiotope sind durch die Planung nicht betroffen, allerdings sind die beschriebenen Waldbestände als Erholungswald 1 b (Wald mit großer Bedeutung für die Erholung), ohne rechtsverbindliche Ausweisung klassifiziert sowie zusätzlich als Immissionsschutzwald ausgewiesen.



Abb. 2: Lage Geltungsbereich (schwarze Linie) B-Plan „Ochsencamp“, Waldumwandlungsfläche Flurstück 180 und 177 (grün schraffiert) und Waldabstandsfläche von 30 m außerhalb des B-Plans, welche im Waldverband verbleibt. Eigene Darstellung, Datenquelle Luftbild: LGL, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de), dl-de/by-2-0."

- Alternativenprüfung und Eingriffsminimierung

Das heutige Hotel Ochsen wurde bereits 1796 am vorliegenden Standort erbaut. Eine Erweiterung des bestehenden Hotelbetriebs kommt für die Betreiber daher nur an diesem traditionsreichen Standort in Frage. Aufgrund der zielgruppenspezifischen Ausrichtung ist die Anbindung an das Hotel Voraussetzung für den geplanten Campingplatz. Um ein zunehmend relevantes Campingsegment bedienen zu können, sollen Campinggäste die Möglichkeit haben, Einrichtungen der Hotelanlage zu nutzen. Die Agri-PV-Anlage soll in räumlicher Nähe zum Hotel Ochsen errichtet werden, da sie vorrangig die Versorgungssicherheit des Hotelbetriebs gewährleisten soll und die Geländeexposition bei der Planung berücksichtigt werden muss. Der bisherige Feuerwehrstandort in der Franz-Schubert-Straße entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Eine Erweiterung oder Modernisierung am aktuellen Standort ist und aufgrund der beengten Lage nicht möglich. Der nun geplante Standort für das neue Feuerwehrgebäude befindet sich bereits im Eigentum der Gemeinde mit Anbindung an die B 500, womit alle Teile des Gemeindegebiets gut erreichbar sind.

Der etablierte Standort des Hotels stellt mit der vorhandenen Erschließung und Infrastruktur somit den besten Standort für die Ausweisung eines Campingplatzes in Richtung Wald dar.

- Bestandesdarstellung der von der Umwandlung betroffenen Waldflächen:

Flurstück 177:

Beim Privatwaldflurstück im Eigentum der Familie Martin, handelt es sich um ein Fichtenbaumholz im Alter von ca. 30-60 Jahren. Der BHD liegt zwischen 25 cm und 30 cm mit einer geschätzten Oberhöhe von 20- 25 m. Es handelt sich um einen Fichtenreinbestand der vermutlich aus Pflanzung entstanden ist. Der Bestand steht relativ dicht, mit einer hohen Stammzahl ja Hektar. Innerhalb des Waldbestands gibt es Bereiche die z.T. durchforstet wurden während anderer Bereiche sehr dicht stehen mit entsprechenden geringeren Brusthöhendurchmessern. Im Westen ist der Bestand bereits aufgelichtet durch Sturm und Käfer. Eine gesicherte Naturverjüngung ist nicht vorhanden. Grundsätzlich handelt es sich um einen sehr labilen Fichtenbestand mit einem strukturarmen, ökologisch wenig wertvollen Waldtrauf in Richtung Norden.

Flurstück 180:

Das Kommunalwaldflurstück 180, grenzt im Westen an den Privatwald der Familie Martin an. Es handelt sich um ein Fichtenreinbestand mit einem Alter von über 80 Jahren. Der BHD liegt zwischen 30-50 cm, die Oberhöhe übersteigt 25 m. Insgesamt handelt es sich um einen sehr homogenen Bestand. Naturverjüngung ist nur geringfügig vorhanden und zum Teil stark verbissen, neben Fichte und Tannenanflug kommt auch die Vogelbeere einzeln vor. Im Westen ist der Bestand durch Sturm und Käfer bereits aufgelichtet und weiterhin sehr anfällig in Bezug auf Kalamitäten.

- Vorschläge für forstrechtlichen Ausgleich gem. § 9 Abs. 3 LWaldG

Gemäß Unterlagen der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg kann der erforderliche Ausgleichsbedarf auf verschiedene Weise ermittelt werden. Im vorliegenden Fall wurde der Ausgleichsbedarf nach Flächen und Faktoren gemäß der Handreichung der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg ("Waldumwandlungen nach §§ 9 - 11 LWaldG: Handreichung zur Erstellung einer forstrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanz – Hinweise, Anregungen, Handlungsoptionen" Stand: 18.12.2019) ermittelt. Basis der Bewertung waren neben Begehungen durch das Büro faktorgruen, eine Abstimmung mit den betroffenen Waldbesitzern, sowie dem örtlichem Revierleiter der unteren Forstbehörde des Schwarzwald-Baar-Kreises.

Bei der Bewertung der auszugleichenden Waldfläche wurde die Baumart, das Alter sowie der Waldzustand miteinbezogen. Die Gesamtfläche der dauerhaften Waldumwandlung beträgt **13.434 m<sup>2</sup>**. Durch die Umwandlung sind auf beiden Flurstücken reine Nadelbaumbestände betroffen. Während das Gemeindewaldflurstück ein Alter > 80 Jahre aufweist wird das Privatwaldgrundstück der Fam. Martin in die Kategorie 25- 80 Jahre klassifiziert. Entsprechend wurden Ausgleichsfaktoren von 1,5 bzw. 1,25 angewandt. Daraus ergibt sich ein Ausgleichswert von insgesamt **17.294 m<sup>2</sup>** die nach Flächen und Faktoren forstrechtlich auszugleichen sind (s.Tab. 2).

Tab. 2: Tabellarisch Darstellung und Berechnung der Waldumwandlungsflächen nach § 9 LWaldG sowie Ermittlung des forstrechtlichen Ausgleichsbedarfs anhand „Flächen und Faktoren“

Bestandstyp	Waldfläche [m <sup>2</sup> ]	Flst.	LWaldG	Ausgleichsfaktor	Ausgleichswert [m <sup>2</sup> ]	Faktor Maßnahme	Ausgleichsbedarf [m <sup>2</sup> ]
Nadelbaumbestand (> 80 Jahre, Nadelbaumanteil > 80 %)	2.007	180	§ 9	1,5	3.011	0,5	6.021
Nadelbaumbestand (25- 80 Jahre, Nadelbaumanteil > 80 %)	11.427	177	§ 9	1,25	14.284	0,5	28.568
<b>Summe</b>	<b>13.434</b>				<b>17.294</b>		<b>34.589</b>

• Sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen:

Aufgrund des hohen Waldanteils der Gemeinde Schönwald, der mit 55 % über dem Landesdurchschnitt von 38% liegt, kann auf eine Ersatzaufforstung verzichtet werden. In Anlehnung an die „Handreichung zur Erstellung einer forstrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanz“ und in Abstimmung mit dem zuständigen Revierförster, der Gemeinde, schlagen wir zur Kompensation der Waldumwandlung „Sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen“ vor die mit einem Faktor von 0,5 bewertet wird. Bei einem Ausgleichswert von **17.294 m<sup>2</sup>** entspricht dies einem Ausgleichsbedarf von **34.589 m<sup>2</sup>** (s.Tab. 3).

Insgesamt soll der Ausgleich in drei Teilflächen erbracht werden Flst. 177 (Privatwald), Gemarkung Schönwald (21.526 m<sup>2</sup>), südlich der eigentlichen Waldumwandlungsfläche im direkten Anschluss an den 30 m Waldabstand, Flurstück 250 (Gemeindewald Furtwangen), Gemarkung Schönwald (7.042 m<sup>2</sup>), sowie das Flst. 256 Gemarkung Schönwald (6.021 m<sup>2</sup>) welches sich im Eigentum der Gemeinde Schönwald befindet (s. Tab. 3 und Abb. 3). Die Flächenauswahl beruhen auf Begehungen vor Ort, eine Abstimmung mit den betroffenen Waldbesitzern, sowie den örtlichen Revierleitern und der unteren Forstbehörde des Schwarzwald-Baar-Kreises.

Tab. 3: Tabellarische Darstellung der Flurstücke die für den forstrechtlichen Ausgleich herangezogen werden.

Bestandstyp Ausgangszustand	Bestandstyp Ziel	Flst.	Gemarkung	Eigentum	Waldfläche [m <sup>2</sup> ]
Labile Fichte	Tannen-Mischwald	177	Schönwald	Privatwald	21.526
Labile Fichte	Laub-Mischwald	250	Schönwald	Gemeindewald Furtwangen	7.042
Peitschenmoos Fichtenwald	Verbesserung der Biotopqualität	256	Schönwald	Gemeindewald Schönwald	6.021
<b>Summe</b>					<b>34.589</b>

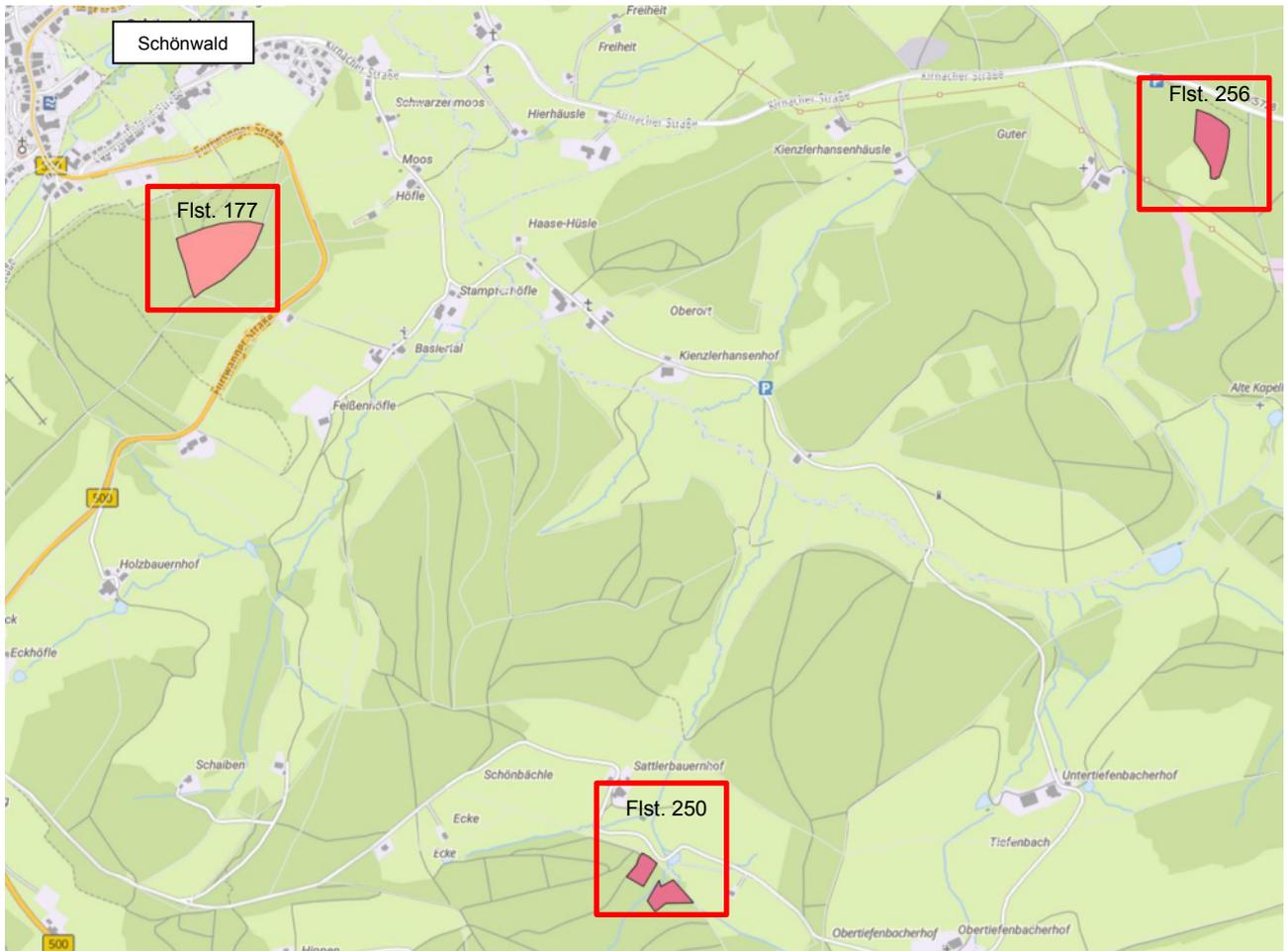


Abb. 3: Lage Ausgleichsflächen 177 im Westen, Flst. 250 im Süden, Flst. 256 östlich von Schönwald, Eigene Darstellung, Datenquelle Hintergrundkarte: LGL, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de), dl-de/by-2-0."

## **Umbau nicht standortgerechter Bestände in stabile Bestockung**

### **Flurstück 177:**

Bei dem Waldbestand des Flurstücks 177 siehe Abb. 4, handelt es sich um ein ca. 40–60-jährigen Fichtenbestand, mit einer hohen Anfälligkeit von Käfer- bzw. Sturm. Die Baumartenzusammensetzung im herrschenden besteht zu fast 100 % aus reiner Fichte. Naturverjüngung (NV) unter Schirm ist nur vereinzelt (Fichte und Vogelbeere) bis gar nicht vorhanden. Die vorgeschlagene Ausgleichsfläche liegt im Naturpark Nr. 6 Südschwarzwald. Gesetzlich geschützte Waldbiotope sind durch die Planung nicht betroffen, allerdings ist der beschriebene Waldbestand als Erholungswald 1 b (Wald mit großer Bedeutung für die Erholung), ohne rechtsverbindliche Ausweisung klassifiziert.

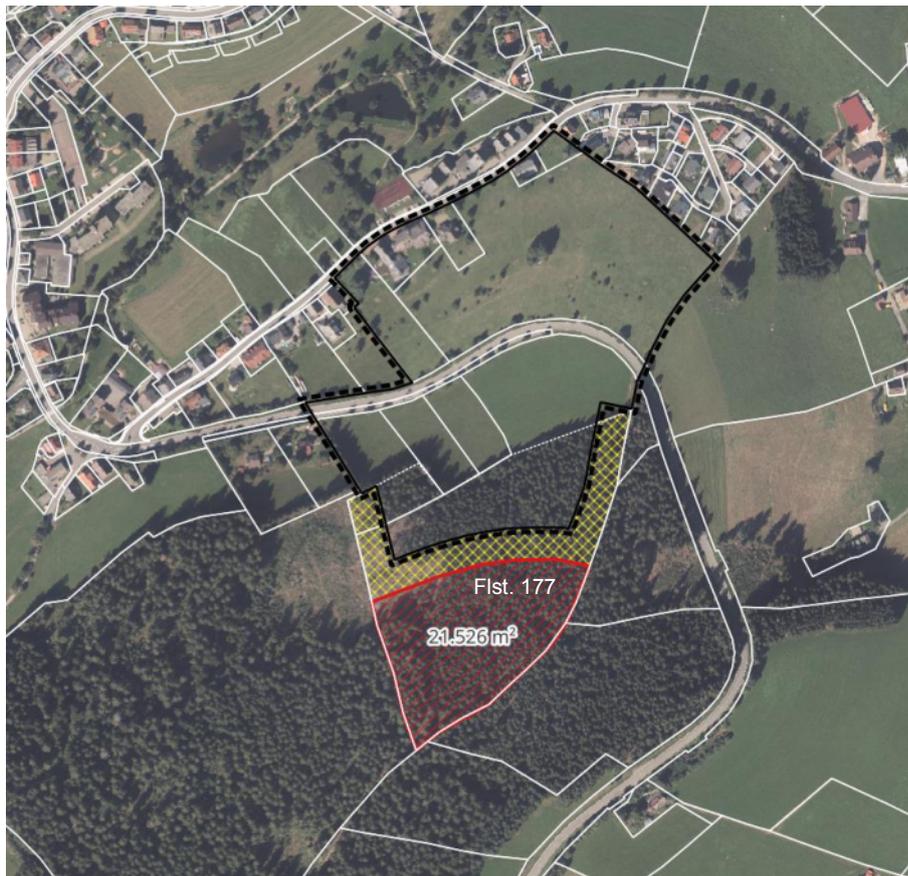


Abb. 3: Lage forstrechtliche Ausgleichsfläche Flurstück 177 (rot) südlich des Geltungsbereichs (schwarz umrandet) des B-Plan „Ochsencamp“ und Waldabstandsfläche von 30 m außerhalb des B-Plans (gelb) welche im Waldverband verbleibt und nicht als forstrechtliche Ausgleich herangezogen wird. Eigene Darstellung, Datenquelle Luftbild: LGL, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de), dl-de/by-2-0."

### Maßnahmenbeschreibung:

Ohne eine aktive Gestaltungsmaßnahme würde sich der oben beschriebene Waldbestand wieder in Richtung Fichte entwickeln was unter Berücksichtigung der aktuellen Klimaentwicklung als ungeeignet anzusehen ist. Sturm und Käfer würden auch in Zukunft die Waldfunktion des Bestandes beeinträchtigen.

Der Bestand soll in einem Zeitraum von 25 Jahren in einen stabilen Tannen Laubmischwald überführt werden. Gemäß WET-Richtlinie WET-Fichte- Ziel Tannen-Mischwald mit einem Baumartenanteil von Ta 30-60%, sNb (Fi/Dgl/Ki/Lä) 0-60% und Bu/sLb 10-50%. Die Zielerreichung ist an einen Bestockungswechsel geknüpft und soll über waldbauliche Verfahren realisiert werden u.a. kleinflächige Räumung und gruppenweisen Vorbau. Geeignete Baumarten für den Bestockungswechsel sind Weißtanne, Buche, Bergahorn sowie sonstige Laubbaumarten. Vorhandene Naturverjüngung sowie einzelner Fichten können übernommen werden. Größere Kahlfächen sind mit lichttoleranten Baumarten auszupflanzen.

Bei Pflanzung sind übliche Pflanzverbände gemäß WET anzuwenden, Forstpflanzen dürfen nur aus standörtlichem geeigneten sowie herkunftsgesicherten Vermehrungsgut stammen. Nicht lebensraumtypische Mischbaumarten wie die Dgl. dürfen 30 % der Bestandesfläche nicht überschreiten. Zur Sicherstellung und Etablierung des Zielwaldes sind entsprechende Kultursicherungsarbeiten, Pflege- sowie Wildschutzmaßnahmen durchzuführen.

Die Umsetzung der Maßnahme ist im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags zu sichern.

### **Flurstück 250:**

Bei der forstrechtlichen Ausgleichsfläche des Flurstücks Nr. 250, Gemarkung Schönwald (s. Abb. 5) handelt es sich um Kommunalwald der Gemeinde Furtwangen. Die Ausgleichsfläche unterteilt sich auf zwei Waldbestände im Distr. 4, Abt. 1 Eckhof (f6 ca. 2.842 m<sup>2</sup>) und Abt. 2 Rappeneck (f7 ca. 4.200 m<sup>2</sup>). Nördlich der einzelnen Waldbestände liegt das geschützte Biotop „Naßwiese SO Sattlerbauernhof mit der Biotopnummer: 179153264104“. Das Waldgebiet ist als Erholungswald 1 b (Wald mit großer Bedeutung für die Erholung), ohne rechtsverbindliche Ausweisung klassifiziert und liegt im Naturpark Nr. 6 Südschwarzwald. Nordöstlich angrenzend befindet sich das FFH-Gebiet Schönwälder Hochflächen Nr. 7915341.

Beide Bestände werden gemäß Forsteinrichtung (FE) mit Stichtag 01.01.2023 als klimalabile Fichtenreinbestände beschrieben, die aus einer Erstaufforstung stammen.

Beim Bestand (f6) der Abt. 1 handelt es sich um ein lockeres Fichtenbaumholz mit einem durchschnittlichen Alter von ca. 60 Jahren. Naturverjüngungsvorrat wird auf 10 % geschätzt und besteht überwiegend aus Fichte. Der Bestand ist mit Rückegassen erschlossen und liegt in südostexponierter Lage.

Die nach Nordwesten exponierte Teilfläche der Abt. 2 (f7) kann als geschlossenes Fichtenbaumholz im Alter zwischen 60- 70 Jahren beschrieben werden, mit einem Naturverjüngungsvorrat von ca. 20 %. Neben Fichtenbürstenwüchse kommt am stark vernässenden Unterhang vermehrt die Vogelbeere vor. Teile dieses Bestandes sind im Osten laut FE als Flatterulmen-Jungbestand (h 1/0) kartiert. Tatsächlich befindet sich dieser Laubholzmischbestand (Flatterulme, Vogelbeere, Fichte und Tanne) aber weiter südöstlich, was durch eine Vorortbegehung durch den Revierleiter bestätigt wurde. Beide Bestände wurden in den vergangenen Jahren immer wieder durch Sturmwürfe und Käferbefall aufgelichtet.

### **Maßnahmenbeschreibung:**

Aufgrund der Vernässung am Talgrund und Auflichtung durch Sturm und Käfer sind beide Bestände sehr kalamitätsanfällig. Ohne eine aktive Gestaltungsmaßnahme würden sich beide Wälder auch zukünftig wieder in labile Fichtenbestände entwickeln, was angesichts der aktuellen Klimaentwicklung als ungeeignet anzusehen ist. Um langfristig eine stabile Bestockung zu erhalten, sollen beide Bestände in einem Zeitraum von ca. 25 Jahren in naturnahe strukturreiche Laubmischwälder umgebaut werden.

Geeignete standortsgerechte Baumarten für den Bestockungswechsel des Waldbestands der Abt. 1, sind Laubholzarten wie Buche (40 – 80%), Bergahorn (20 – 40 %) sowie Vogelbeere, Saalweide, Birkenarten (20 %). Weiterhin können Tanne und Fichte beigemischt sein (20%). Diese Baumarten werden am Unterhang der zweiten Teilfläche (Abt. 2) durch Baumarten ersetzt, die auf dem vernässenden Standort geeignet sind. Dieses sind Roterle (40 - 80%), Flatterulme (0 - 10%) und Birkenarten (0 - 20%). Weiterhin können Kiefer, Fichte und Tanne beigemischt sein (20%).

Vorhandene Naturverjüngung aus Fichte und Vogelbeere können auf beiden Flächen übernommen werden. Die Mischungsform der o.g. Bauarten kann einzel- bis gruppenweise

erfolgen. Bezüglich der waldbaulichen Verfahren zur Überführung des Bestands wird auf die in der WET-Richtlinie genannten Pflanzverbänden verwiesen. Die Bestände müssen zum Teil vorher durchforstet bzw. aufgelichtet werden, um lichtbedürftige Baumarten einzubringen. Im übershirmten Bereich sind Vorbauten aus Buche und ggf. Tanne zielführend. Forstpflanzen dürfen nur aus standörtlichem geeigneten sowie herkunftsgesicherten Vermehrungsgut stammen. Zur Sicherstellung und Etablierung des Zielwaldes sind entsprechende Kultursicherungsarbeiten, Pflege- sowie Wildschutzmaßnahmen durchzuführen. Vorhandene Fichtebürstenwüchse sind mechanisch zurückzudrängen. Die Umsetzung der Maßnahme ist im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags zu sichern.

Die Gestaltung des im Nordosten liegenden Waldrandes, soll sich am Merkblatt der FVA Nr. 48 „Lebensraum Waldrand – Schutz und Gestaltung“ orientieren. Dabei soll ein strukturreicher Sukzessionswaldrand hergestellt werden mit Sträuchern und sonstigen standortgerechten Laubgehölzen, aufgeleitet auf Bäume zweiter Ordnung, die hier ihre natürliche Verbreitung haben. Vorhandene Sträucher sowie Laubbäume sind in die Umgestaltung zu integrieren.

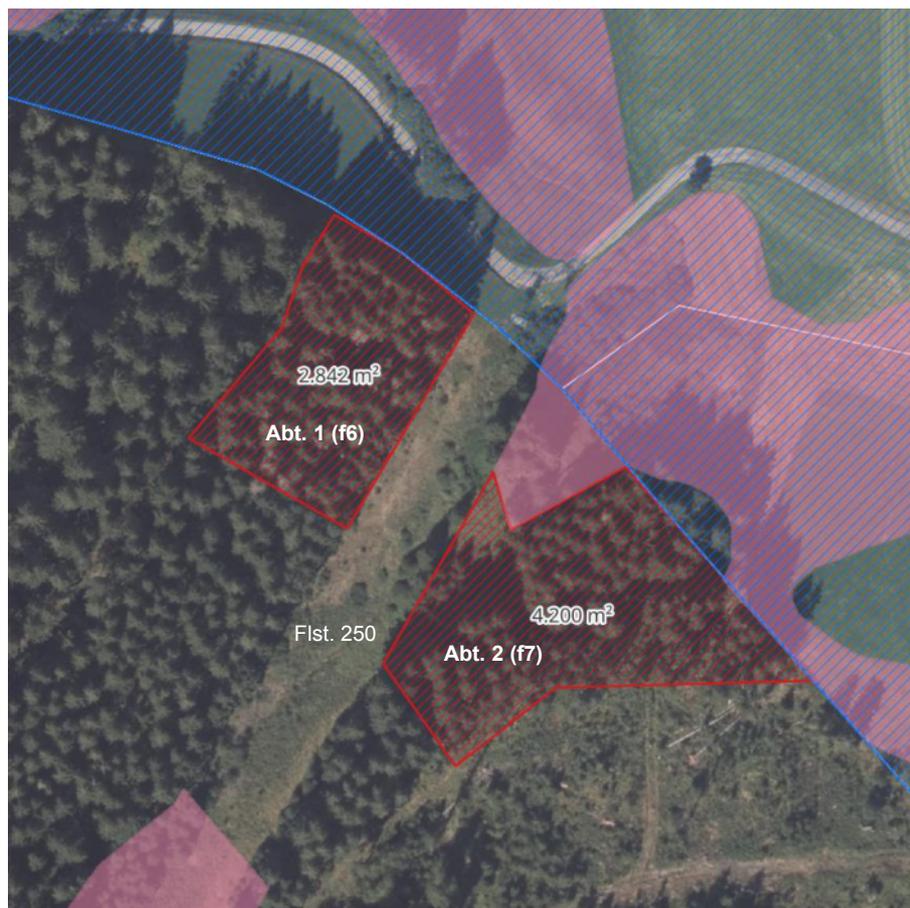


Abb. 5: Lage forstrechtliche Ausgleichsfläche Flurstück 250, Gemarkung Schönwald (rot) Distrikt 4 Eckhof Abt. 1 und Abt. 2 südlich von Schönwald. Außerhalb der Ausgleichsfläche geschütztes Biotop „Naßwiese SO Sattlerbauernhof“ (rosa) und FFH-Gebiet Schönwälder Hochflächen (blau). Eigene Darstellung, Datenquelle Luftbild: LGL, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de), dl-de/by-2-0."

**Maßnahmen zur Verbesserung der LRT Bodensaurer Nadelwald bzw. Biotop Peitschenmoos-Fichtenwald im FFH-Gebiet „Schönwälder Hochflächen“ 7915-341.**

**Flurstück 256:**

Bei der potenziellen Maßnahmenfläche handelt es sich um den nordöstlichen Teilbereich des Flurstück Nr. 256 der Gemeinde Schönwald, Distr. 4 Gutenhof Abt. 3 Sommerwald südlich der K5728 und grenzt östlich an eine forstrechtliche Ausgleichsmaßnahme eines anderen B-Planverfahren „Waldcamp“ der Gemeinde Schönwald an (s. Abb. 6 und 7). Die Fläche ist gemäß Forsteinrichtungswerk mit Stichtag 01.01.2023 als Wald ausgewiesen und liegt außerhalb des Schonwaldes Gutenhofmoos. Gemäß Forsteinrichtungswerk wird der Waldbestand (m V) als lockeres Fichten Baumholz beschrieben, in dem neben der Waldkiefer (45 %) die Fichte (50%) dominiert. Einzeln kommen Spirken, Vogelbeeren, Weiden und Tannen vor. Im Unterstand ist nur einzeln Naturverjüngung vorhanden (Fi auf 20%, Vb auf 10%, und Kie auf 5%). Die Krautschicht ist geprägt durch Heidelbeere, das Vorkommen der Moose artenreich. Standortseinheit: HMZ Hochmoor in Zersetzung (64%); WET ist ein Fichten-Moorwald. Der Waldlebensraumtyp wird gemäß Natura 2000 Managementplan (Managementplan FFH-Gebiet 7915-341 „Schönwälder Hochflächen“) als ein Bodensaurer Nadelwald (9410) bzw. Moorwald (91DO) im Erhaltungszustand C beschrieben. Aufgrund offener Entwässerungsgräben im Süden kommt es zu einer fortschreitende Standortsveränderung. Neben der Lage im FFH-Gebiet „Schönwälder-Hochflächen“ (Nr. 7915341), liegt die Fläche im Naturpark „Südschwarzwald“ (Nr. 6) und ist als Waldbiotop „Peitschenmoos-Fichtenwald W Guten“ (Nr. 278153262832) ausgewiesen, welcher an den Schonwald „Gutenhofmoos“ (Nr. 200178) angrenzt. Des Weiteren befindet sich die Fläche im Wasserschutzgebiet „Gutenwald Schönwald“ (WSG-Nr-Amt: 326174) und liegt laut LUBW Kartendienst innerhalb der WSG-Zone II. Quellschutzgebiete sind nicht betroffen. Ansonsten ist die Fläche als Erholungswald 1 b (Wald mit großer Bedeutung für die Erholung), ohne rechtsverbindliche Ausweisung klassifiziert.

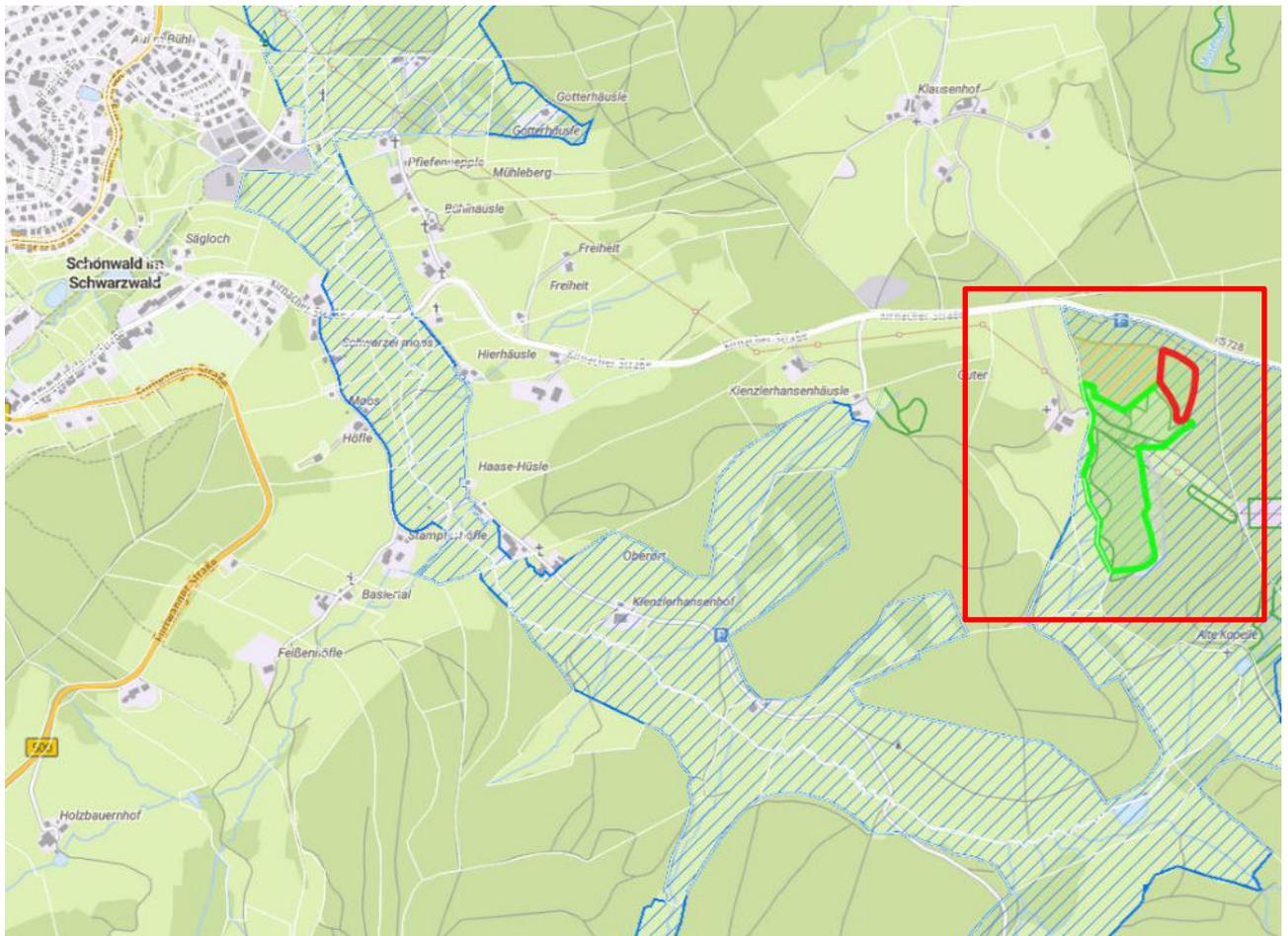


Abb. 6: Lage Ausgleichsfläche Flst. 256 Gemarkung Schönwald östlich Schönwald, Gutenhofmoos (rot), FFH-Gebiet „Schönwälder Hochflächen“ 7915-341 (blau schraffiert), Schönwald Gutenhofmoos (grün umrandet), sowie Waldbiotope (dunkelgrün), Eigene Darstellung, Datenquelle Hintergrundkarte: LGL, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de), dl-de/by-2-0."

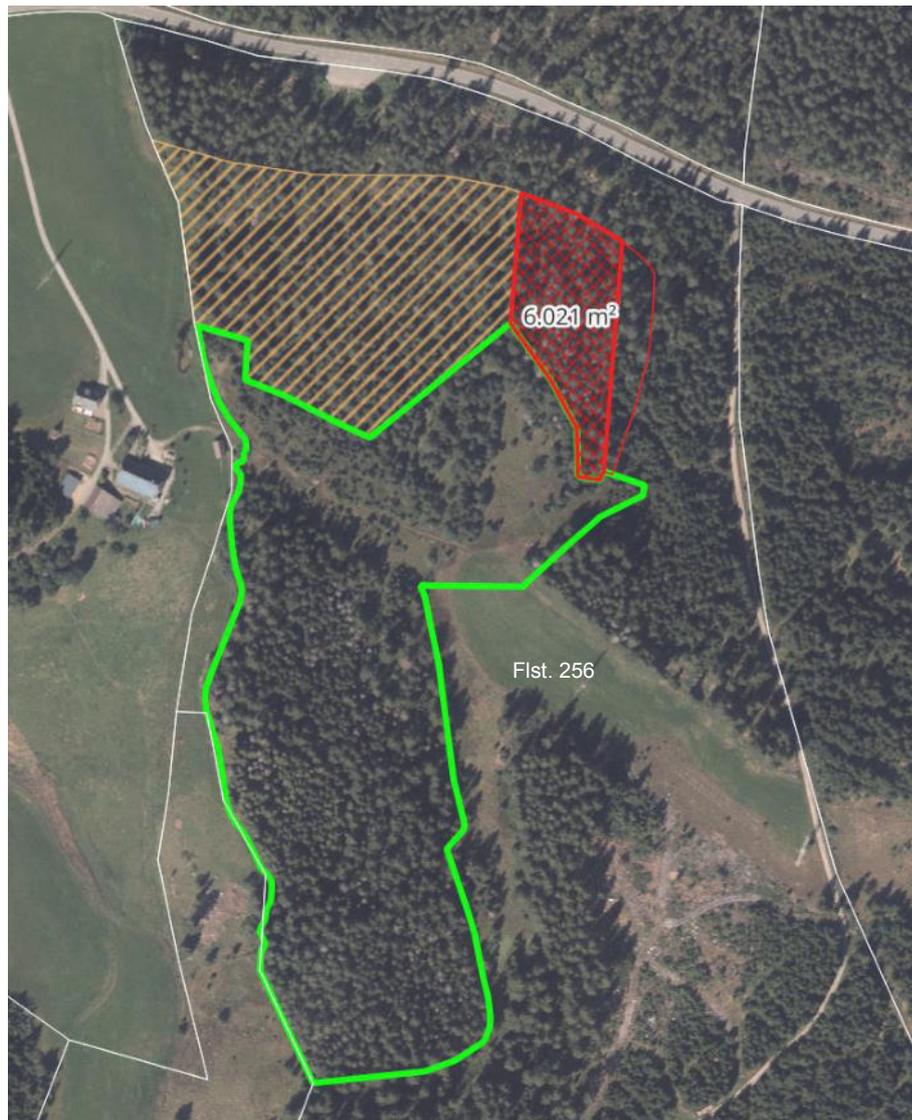


Abb. 7: Lage forstrechtliche Ausgleichsfläche Flurstück 256 Gemarkung Schönwald (rot) für den B-Plan „Ochsencamp“, westlich angrenzend forstrechtliche Ausgleichsfläche B-Plan „Waldcamp“ (orange schraffiert) südlich angrenzend Schonwald „Gutenhofmoos“ (grün umrandet). Eigene Darstellung, Datenquelle Luftbild: LGL, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de), dl-de/by-2-0."

### Maßnahmenbeschreibung:

Strukturfördernde Maßnahmen zur Förderung seltener Nebenbaumarten und Entwicklung eines Dauerwaldes. Aufgrund der Entwässerung hat auf der Maßnahmenfläche die Baumart Fichte stark an Konkurrenzkraft gewonnen und wird vermutlich in Zukunft zunehmen. Seltene und lichtliebende Baumarten wie die Spirke und Moorbirke sind der Fichte längerfristig unterlegen, Torfmoose werden unterdrückt. Um die seltene Nebenbaumarten zu fördern und um eine Verjüngung dieser einzuleiten, soll die Baumart Fichte reguliert werden. Zum einen sollen dichte Fichten-Naturverjüngungskegel auf den Stock gesetzt, sowie alte Einzelbäume unterdrückter Baumarten (Spirke, Moorbirke) freigestellt werden. Diese Art der Förderung kann auf der ganzen Fläche punktuell durchgeführt werden. Es ist darauf zu achten, dass nicht zu stark in den herrschenden Bestand eingegriffen wird, um einer Vergrasung entgegenzuwirken. Des Weiteren kann es durch die bestehende Entwässerung und erhöhten Lichteinfall zu Trockenstress bei Torfmooren führen. Einzelne Waldkiefern, Vogelbeere sowie Birke sind ebenfalls zu fördern. In den Übergangsbereichen von Hochmoor zu Sukzessions- und Wiesenflächen sind stufige und lockere Waldrandstrukturen

zu etablieren. Einzelne Sukzessionsfichten sind als Vernetzungselement zwischen den einzelnen Bereichen zu belassen. Ein vollständiger Auszug der Fichte ist hierbei aber nicht zielführend, da es auch hier zu „Sonnenbrand“ bei Torfmoosen kommen kann (s.o). Die gefälltten Bäume sind vollständig aus der Fläche zu entnehmen, eine Befahrung der Fläche ist aufgrund der gegebenen Standortssituation weitgehendst zu unterlassen. Die beschriebenen Pflegemaßnahmen wurden aus dem Forsteinrichtungswerk, Waldbiotopkartierung entwickelt. Da es sich um einen reinen Pflegeeingriff in die Vegetation handelt, widerspricht die Maßnahme nicht § 5 der WSG-Verordnung des Wasserschutzgebiets Gutenwald. Die geplante Maßnahme ist mit dem örtlichen Wasserversorger „Aquavilla“ abgestimmt und schließt an die forstrechtliche Ausgleichsfläche B-Plan „Waldcamp“ der Gemeinde Schönwald an.

- Zustimmung Waldeigentümer / Waldeigentümerin (wenn nicht mit Antragsteller identisch)

Ich stimme der oben beantragten Waldumwandlung zu.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

- Zustimmung Waldeigentümer / Waldeigentümerin (wenn nicht mit Antragsteller identisch)

Ich stimme der oben beantragten Waldumwandlung zu.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

- Anlagen

- Lageplan Umwandlungsfläche  
(bis Maßstab 1 : 5 000, parzellenscharf, mit eindeutiger Umwandlungsgrenze)
- Lageplan Ausgleichsmaßnahmen
- Formblatt zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Vorprüfung des Einzelfalls
- Aufforstungsgenehmigung für Ersatzaufforstung
- Rekultivierungs- und Wiederaufforstungsplanung bei befristeter Waldumwandlung
- Gemeinderatsbeschluss zur Waldumwandlung / Ausgleichsmaßnahmen (nur bei Kommunalwald)

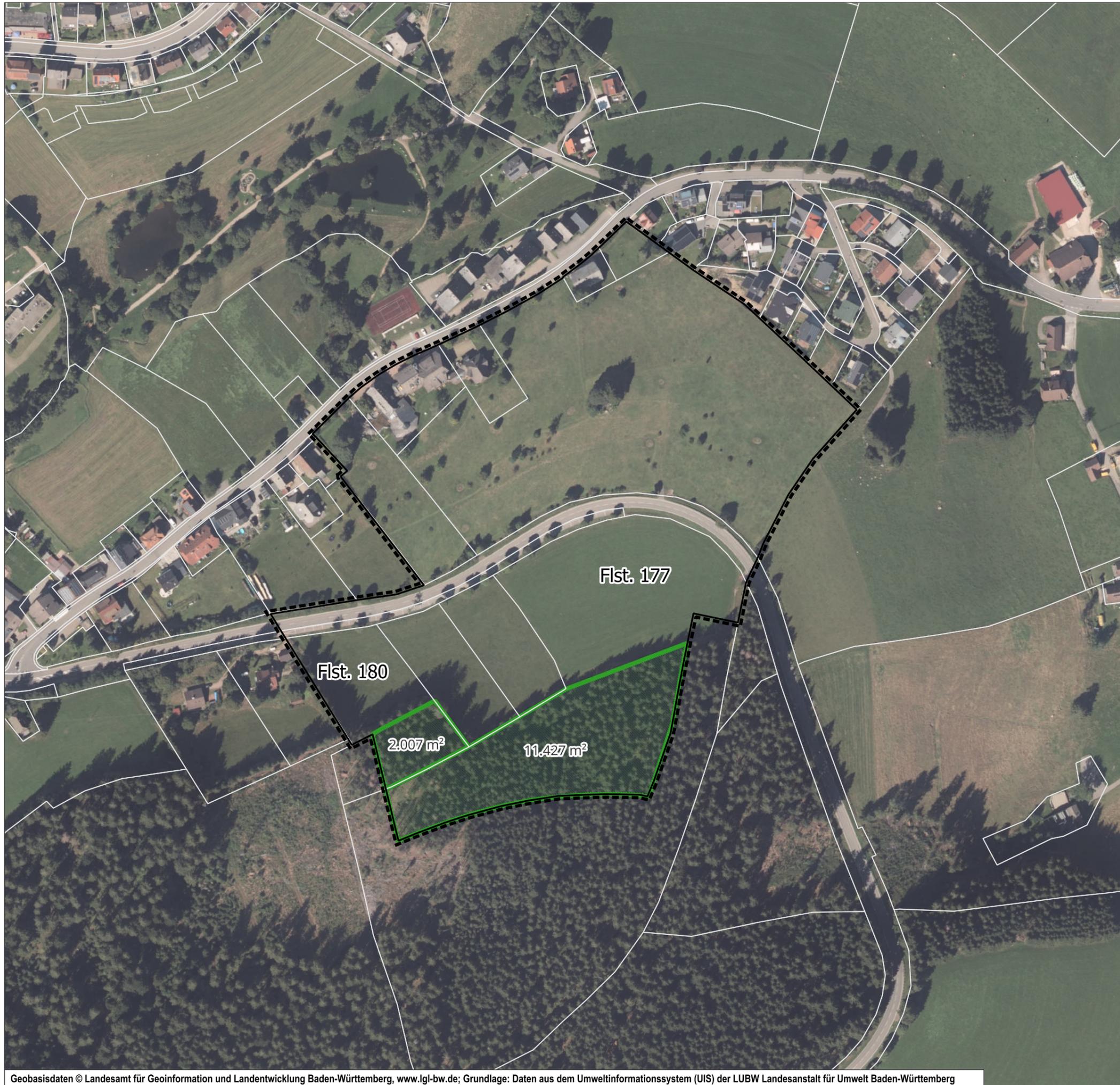
.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift)

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, die die Regierungspräsidien verarbeiten, finden Sie gesammelt auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen

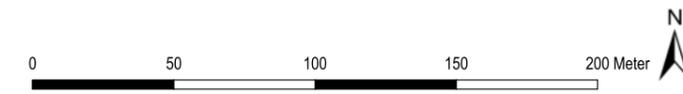
[Datenschutzerklärungen der Regierungspräsidien - Regierungspräsidien Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](#), darunter im Einzelnen für:

[8.01F Wahrnehmung forstrechtlicher Aufgaben durch die Abteilung \(baden-wuerttemberg.de\)](#)



### Legende

- Geltungsbereich B-Plan "Ochsenkamp"
- Flurstücke
- Waldumwandlungsfläche

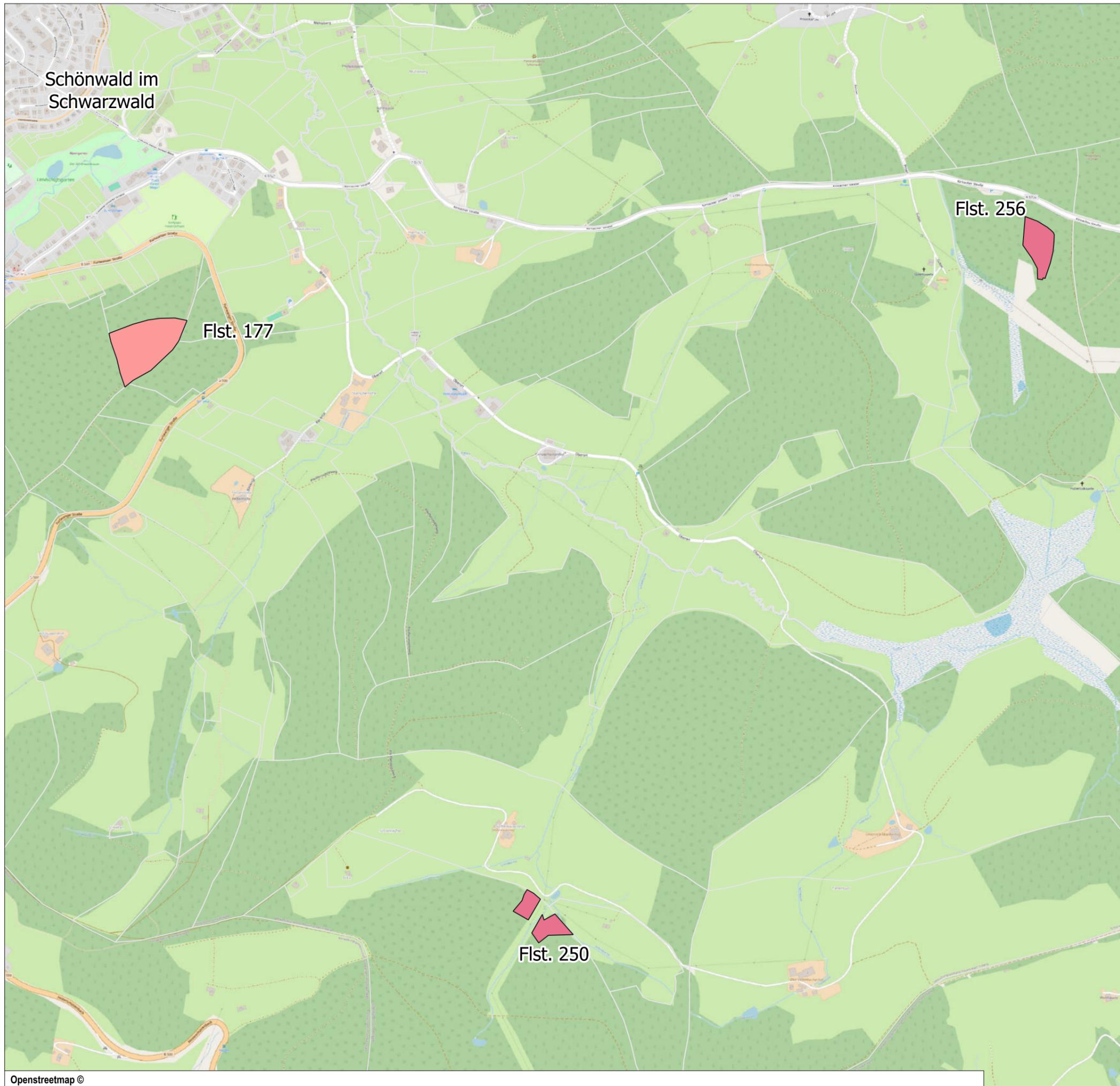


**faktorgrün** 79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0  
 78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05  
 69115 Heidelberg, Tel. 06221 - 985 410  
 70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0  
 Partnerschaftsgesellschaft mbB  
 Landschaftsarchitekten bdla  
 Beratende Ingenieure www.faktorgruen.de

Projekt **Bebauungsplan "Ochsenkamp" Gemeinde Schönwald**

Planbez. **Lageplan Waldumwandlungsfläche**

Maßstab <b>1:2.500</b>	Bearbeiter <b>MB</b>	Datum <b>24.10.2024</b>
------------------------	----------------------	-------------------------



### Legende

- Flurstücke
- Forstrechtliche Ausgleichsflächen  
Flst. 177, 250 und 256  
Gemk. Schönwald



**faktorgrün**

Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Landschaftsarchitekten bdla  
Beratende Ingenieure

79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0  
78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05  
69115 Heidelberg, Tel. 06221 - 985 410  
70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0  
[www.faktorgruen.de](http://www.faktorgruen.de)

Projekt **Bebauungsplan "Ochsencamp" Gemeinde Schönwald**

Planbez. **Lageplan forstrechtliche Ausgleichsflächen**

Maßstab **1:10.000**

Bearbeiter **MB**

Datum **15.01.2025**

## Feststellung der UVP-Pflicht von forstlichen Vorhaben (Waldumwandlung) gemäß § 7 UVPG

Vorhaben	
Fläche der Waldumwandlung nach §§ 9, 10 LWaldG in ha	1,34 ha
Flurstück Nr.	180, 177
Gemarkung	Schönwald
Gemeinde	Schönwald
mögliche kumulierende Vorhaben (vgl. §§ 10 bis 12 UVPG) Sofern gegeben, bitte erläutern	Nicht bekannt
Vorhabenträger	Franziska u, Florian Martin, Sommerbergstr. 28, 78136 Schonach

Vorprüfung bei Neuvorhaben gemäß § 7 UVPG; Anlage 1 des UVPG „UVP-pflichtige Vorhaben“	
Waldumwandlung nach §§ 9, 10 LWaldG von 1 ha bis weniger als 5 ha (Nr. 17.2.3 der Anlage 1)	Waldumwandlung nach §§ 9, 10 LWaldG von 5 ha bis weniger als 10 ha (Nr. 17.2.2 der Anlage 1)
standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls	allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Frage: Sind auf Grund der Waldumwandlung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten? Die Folgenutzung ist für die Beurteilung unerheblich.	
<p>überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der</p> <p style="text-align: center;"><b>Prüfstufe 1</b> (immer auszufüllen)</p> <p>Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten <b>Kriterien 1-11</b> (gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG)</p> <p><b>Prüfstufe 2</b> (nur bei Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten in Prüfstufe 1 auszufüllen) <b>Kriterien 12-27</b> (gemäß Anlage 3 des UVPG)</p>	<p>überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der</p> <p style="text-align: center;"><b>Kriterien 1-27 (Prüfstufen 1+2)</b> (gemäß Anlage 3 des UVPG)</p>
Die Frage nach erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ist im Hinblick auf nachfolgende Schutzgüter (s. § 2 (1)) zu beurteilen: <b>Menschen</b> – insbes. <b>menschliche Gesundheit</b> (neu), <b>Tiere, Pflanzen</b> und <b>biologische Vielfalt</b> (neu), <b>Fläche</b> (neu), <b>Boden, Wasser, Luft, Klima</b> (Klimaschutz, Klimaanpassung, Energieeffizienz), <b>Landschaft, Kultur- und Sachgüter</b>	

Unterlagen
der Vorprüfung liegen nachfolgend aufgelistete Unterlagen bzw. Daten zu Grunde:
Antrag auf Waldumwandlungserklärung, faktorgruen 24.10.2024 Umweltbericht zum Bebauungsplan „Ochsencamp“, faktorgruen 24.10.2024 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „Ochsencamp“, faktorgruen 16.10.2024 LUBW: Daten- und Kartendienst online ( <a href="http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de">http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de</a> ) abgerufen 17.10.2024 Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg Kartenviewer: ( <a href="https://www.geoportal-raumordnung-bw.de">https://www.geoportal-raumordnung-bw.de</a> ) abgerufen 17.10.2024 Geoportal Baden-Württemberg ( <a href="https://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale">https://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale</a> ) abgerufen 17.10.2024

Prüfstufe 1			
Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG			
Betroffenheit und ggf. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)			
1	<table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;">Natura 2000-Gebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) FFH-Gebiete Vogelschutzgebiete</td> <td style="vertical-align: top;"> <b>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</b>  <b>Nicht betroffen</b>  <i>(nächstgelegenes FFH-Gebiet liegt ca. 300 m östlich vom Eingriffsort (Schönwälder Hochflächen Nr 7915341, Zum Vogelschutzgebiet „Mittlerer Schwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 7915441) sind es 2,5 km Luftlinie)</i> </td> </tr> </table>	Natura 2000-Gebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) FFH-Gebiete Vogelschutzgebiete	<b>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</b> <b>Nicht betroffen</b> <i>(nächstgelegenes FFH-Gebiet liegt ca. 300 m östlich vom Eingriffsort (Schönwälder Hochflächen Nr 7915341, Zum Vogelschutzgebiet „Mittlerer Schwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 7915441) sind es 2,5 km Luftlinie)</i>
Natura 2000-Gebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) FFH-Gebiete Vogelschutzgebiete	<b>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</b> <b>Nicht betroffen</b> <i>(nächstgelegenes FFH-Gebiet liegt ca. 300 m östlich vom Eingriffsort (Schönwälder Hochflächen Nr 7915341, Zum Vogelschutzgebiet „Mittlerer Schwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 7915441) sind es 2,5 km Luftlinie)</i>		
2	<table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;">Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)</td> <td style="vertical-align: top;"> <b>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</b>  <b>Nicht betroffen</b> </td> </tr> </table>	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<b>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</b> <b>Nicht betroffen</b>
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<b>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</b> <b>Nicht betroffen</b>		
3	<table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;">Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)</td> <td style="vertical-align: top;"> <b>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</b>  <b>Nicht betroffen</b> </td> </tr> </table>	Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<b>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</b> <b>Nicht betroffen</b>
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<b>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</b> <b>Nicht betroffen</b>		
4	<table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;">Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG) Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)</td> <td style="vertical-align: top;"> <b>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</b>  <b>Nicht betroffen</b> </td> </tr> </table>	Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG) Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	<b>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</b> <b>Nicht betroffen</b>
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG) Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	<b>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</b> <b>Nicht betroffen</b>		

5	Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter <b>Nicht betroffen</b>
6	geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter <b>Nicht betroffen</b> (100 m nördlich vom Eingriff, liegt die eine Laubbaum-Allee entlang der B 500)
7	gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)	Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter <b>Nicht betroffen</b> (nächstgelegene Biotope sind: Weidfeldreste am Schwarzenmooshöfle Nr. 178153266395 170 m östlich, Naßwiesen im Kurpark Schönwald, Nr. 178153264068, 270 m nordwestlich, Berg-Mähwiesen SW Sägloch Nr. 6520800046040090, 250 m nordwestlich des Eingriffs)
8	Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG) Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG) Risikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG) Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter <b>Nicht betroffen</b>
9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter <b>Nicht betroffen</b>
10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter <b>Nicht betroffen</b>
11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter <b>Nicht betroffen</b>

## Prüfstufe 2

### Zusätzliche Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß Anlage 3 des UVPG

- im Rahmen einer standortsbezogenen Vorprüfung, nur bei Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten (vgl. Prüfstufe 1) auszufüllen. Relevant sind nur die Umweltauswirkungen des Vorhabens, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der betroffenen Gebiete (vgl. Prüfstufe 1) betreffen können (§ 7 (2)).

- im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung immer auszufüllen

### Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

12	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)  u.a. Prüfung der Betroffenheit von: - Wäldern mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen (Ergebnisse der Waldfunktionenkartierung Baden-Württemberg)	Art; Umfang, Auswirkungen auf Schutzgüter
13		Art; Umfang, Auswirkungen auf Schutzgüter

	<p>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressource, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)</p> <p>u.a. Prüfung der Betroffenheit von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Waldschutzgebieten (§ 32 LWaldG)</li> <li>- Waldbiotopen (§ 33 NatSchG, § 30a LWaldG, sonstige Ergebnisse der Waldbiotopkartierung)</li> <li>- Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans (§ 46 JWMG)</li> <li>- Als Wasserschutzgebiete oder Heilquellschutzgebiete vorgesehene Gebiete, in denen vorläufige Anordnungen nach § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 5 WHG, getroffen worden sind</li> <li>- Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG und § 29 WG)</li> </ul>	
<p><b>Merkmale der Vorhaben</b> Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:</p>		
14	Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	<i>Fläche; Abstand zum maßgeblichen Größenwert</i>
15	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	<i>Art; Umfang, Auswirkungen auf Schutzgüter (u.a. während des Vollzugs)</i>
16	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<i>Art; Auswirkungen auf Schutzgüter (u.a. während des Vollzugs)</i>
17	Erzeugung von Abfällen (im Sinne § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz)	<i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter (u.a. während des Vollzugs)</i>
18	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter (u.a. während des Vollzugs)</i>
19	<p>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- verwendete Stoffe und Technologien</li> <li>- die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG</li> </ul>	<i>Art, Umfang, Auswirkungen auf Schutzgüter</i>
20	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	<i>Art, Umfang, Auswirkungen auf Schutzgüter</i>
<p><b>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</b> Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der Kriterien 1 –20 zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:</p>		
21	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	<i>räumlicher Wirkungsbereich ⇔ schutzgutbezogen</i>
22	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	<i>Art, Umfang, Auswirkungen auf Schutzgüter</i>
23	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	<i>Schwere von Auswirkungen auf Schutzgüter ⇔ von Bedeutung sind dabei auch die Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Schutzgüter</i>
24	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,	<i>Auswirkungen auf Schutzgüter; Quantifizierung</i>
25		<i>Art, Umfang</i>

	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	
26	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter
27	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Art, Umfang

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	
Bei den Vorprüfungen ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.	
Vermeidungsmaßnahmen	
Verminderungsmaßnahmen	

Eingang bei der zuständigen höheren Forstbehörde am .....	
Behörde	
Referat	
Aktenzeichen	
Bearbeiter/in	
Prüfung der Vollständigkeit der Angaben gem. § 7 Abs. 4 UVPG durch die höhere Forstbehörde	
Vollständigkeit der notwendigen Angaben festgestellt (ggf. nach Nachforderungen) am: .....	

Beurteilung der <u>Prüfstufe 1</u> durch die höhere Forstbehörde im Rahmen einer <u>standortsbezogenen</u> Vorprüfung			
Bearbeiter/in			
Datum			
Liegen im Bereich der Waldumwandlung besondere örtliche Gegebenheiten vor?		Die Durchführung der Prüfstufe 2, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG angeführten Kriterien (Ziffern 12 bis 27) ist erforderlich.	
nein	ja	nein	ja
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

abschließende Gesamteinschätzung der höheren Forstbehörde			
Bearbeiter/in			
Datum			
Auf Grund der Waldumwandlung sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten.		Die Durchführung einer UVP ist erforderlich.	
nein	ja	nein	ja
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

---

Unterschrift